

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-schleswig-holstein-verzoegerungsgeld-im-inlandsfall.html>

📅 03.05.2011

Verfahrensrecht

FG Schleswig-Holstein: Verzögerungsgeld im Inlandsfall

Sachverhalt

Gegenüber der Klägerin (GmbH) war im Juni 2009 eine Außenprüfung angeordnet worden. Darin wurde die Klägerin aufgefordert, die prüfungsrelevanten Unterlagen dem Finanzamt vorzulegen. Diese Unterlagen hatte die Klägerin trotz mehrfacher Aufforderung seitens des Finanzamtes nicht vorgelegt. Im September 2009 machte das Finanzamt die Klägerin auf die Möglichkeit der Festsetzung von Verzögerungsgeld aufmerksam, welches es im Oktober 2009 i.H.v. 2.500 Euro tatsächlich festsetzte. Streitig ist die Festsetzung von Verzögerungsgeld im Rahmen einer Außenprüfung.

Entscheidung

Die Festsetzung des Verzögerungsgelds i.H.v. 2.500 Euro ist rechtmäßig.

Das Verzögerungsgeld wurde durch das JStG 2009 als neue steuerliche Nebenleistung eingeführt. Nach dem Wortlaut des § 146 Abs. 2b AO kann ein Verzögerungsgeld auch dann verhängt werden, wenn der Steuerpflichtige einer Aufforderung des Finanzamtes zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Sinne von § 200 Abs. 1 AO im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Zwar spricht die systematische Verortung dieser neuen Sanktionsmöglichkeit in § 146 AO nach dessen Abs. 2a dafür, dass das Verzögerungsgeld nur im Zusammenhang einer ohne Bewilligung der Finanzbehörde erfolgten Verlagerung der Buchführung ins Ausland zu sehen ist. Auch die Überschrift des § 146 AO "Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen" deutet nicht darauf hin, dass in dieser Norm Sanktionsvorschriften für eine Verletzung von Mitwirkungspflichten im Rahmen einer Außenprüfung enthalten sind. Die Wortlautauslegung lässt solche systematischen Bedenken aber in den Hintergrund treten. Sie wird zudem durch die Gesetzesbegründung gestützt, wonach das Verzögerungsgeld im Falle der Verletzung von (sonstigen) Mitwirkungspflichten gleichermaßen gelte, um eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen, die ihre Bücher und sonstigen Aufzeichnungen im Ausland führten, gegenüber solchen Steuerpflichtigen, die dies im Inland täten, zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 16/10189, S. 81). Dadurch wird deutlich, dass der Gesetzgeber die Sanktionsmöglichkeit des Verzögerungsgeldes zwar systematisch unglücklich angesiedelt, aber inhaltlich unabhängig von einer Verlagerung der Buchführung ins Ausland für die in der Vorschrift genannten Fälle vorsehen wollte. Verfassungsrechtliche Bedenken ergeben sich hieraus nicht.

Ein Verzögerungsgeld kann auch ohne Verlagerung der Buchführung ins Ausland verhängt werden, wenn Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung nicht fristgerecht vorgelegt werden. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung. Eine Überschreitung der gesetzlichen Ermessensgrenzen konnte nicht festgestellt werden. Die Revision wurde zugelassen, aber nicht eingelegt.

Betroffene Norm

§ 26, § 146 Abs. 2a, § 146 Abs. 2b, § 195, § 200, § 328, § 335 AO
Streitjahr 2009

Anmerkungen

Der Antrag der Klägerin auf Aussetzung der Vollziehung wurde mit Beschluss des FG Schleswig-Holstein vom 03.02.2010, 3 V 243/09, rechtskräftig, abgelehnt. Siehe Beitrag in den [Deloitte Tax News](#) (28.04.2010).

Fundstelle

[Finanzgericht Schleswig-Holstein](#), Urteil vom 01.02.2001, 3 K 64/10, BeckRS 2011, 94798, rechtskräftig

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.